



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 1180/21

A-6010 Innsbruck, am 30. September 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
  
Stubenring 1  
1012 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*St. Stolzauz*

Betreff:	GESETZENTWURF
ZI:	71 08/985
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

Betreff: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985;  
Stellungnahme

Zu Zahl 11.391/04-II/85 vom 16. Juli 1985

Zum übersandten Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist gleich jenem der geltenden  
Rechtslage.

Zu Anlage B zu § 3 Abs. 1:

Auf der Tabelle über "Niederschlag und Lufttemperatur" auf  
S. 5 stehen bei den Beobachtungs- und Meßeinrichtungen die  
Begriffe Temperaturmeßeinrichtung und Thermograph gleich-

./. .

- 2 -

wertig nebeneinander. Der Thermograph ist aber eine Temperaturmeßeinrichtung und damit ein Unterbegriff.

Auf der Tabelle über "Oberflächenwasser" auf S. 6 heißt es bei den Beobachtungs- und Meßeinrichtungen einmal Abflußstelle, obwohl es Durchflußmeßstelle heißen müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

